

AG_VERWALTUNGSGERICHT AGVE_2001_112 vom 27. April 2001

AG Verwaltungsgericht, 2001-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_AGVE_2001_112

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT AGVE_2001_112 du 27 avril 2001

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT AGVE_2001_112 del 27 aprile 2001

Regeste

Wiedererwägung und Wiederaufnahme. Voraussetzungen des Eintretens auf ein neues Familiennachzugsgesuch nach rechtskräftig erledigtem erstem Gesuch (Erw. II/2 bis 4).

Erwägungen

E. 3

a) Das erste Familiennachzugsgesuch des Beschwerdeführers für seinen Sohn X. wurde mit rechtskräftigem Einspracheentscheid der Vorinstanz abgewiesen. Die Abweisung erfolgte, weil der Sachverhalt aufgrund der ungenügenden Mitwirkung des Beschwerdeführers, insbesondere aufgrund der eingereichten widersprüchlichen Dokumente, nicht erstellt werden können; weil nicht erstellt sei, wer die leibliche Mutter von X. sei; weil unklar sei, wie das Verwandtschaftsverhältnis zwischen X. und dem Beschwerdeführer beziehungsweise zu dessen Ehefrau aussehe; weil zudem unklar sei, ob und wenn ja, seit wann der Beschwerdeführer das Sorgerecht über X. habe und weil unter diesen Umständen auch nicht von einer vorrangigen familiären Beziehung zwischen X. und dem Beschwerdeführer ausgegangen werden könne. b) Der Beschwerdeführer bringt in seinem neuen Gesuch einzig vor, es gehe nicht mehr nur um den Nachzug des Sohnes X., sondern neu auch um den Nachzug seiner Ehefrau und der beiden gemeinsamen Kinder. Andere Noven macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Insbesondere wird auch nicht geltend gemacht, es lägen im Zusammenhang mit den Gründen, die zur Abweisung des Gesuches geführt hatten, neue Umstände vor. c) Zweifellos stellt das Nachzugsgesuch für weitere Familienangehörige und dessen Bewilligung durch die Fremdenpolizei ein echtes Novum dar. Das Gesuch wurde zu Recht als Wiedererwägungsgesuch betrachtet. Hingegen ist die geltend gemachte neue Tatsache für die Beurteilung des neuen Familiennachzugsgesuches

2001 Beschwerden gegen Einspracheentscheide der F... 489 betreffend den Sohn keineswegs entscheidungswesentlich. Dies wäre allenfalls dann relevant, wenn es sich beim nachzuziehenden Sohn um einen gemeinsamen Sohn des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau handeln würde. Nachdem sich aber für keinen der Gründe, die zur Ablehnung des ersten Gesuches geführt haben, aufgrund des geltend gemachten neuen Sachverhalts eine andere Beurteilung aufdrängt, war die Sektion Aufenthalt auch nicht gehalten, das neue Gesuch materiell zu beurteilen. 113 Widerruf der Bewilligung des Familiennachzugs. Nichtigkeit einer Verfügung (Erw. II/1 bis 4). Aus dem Entscheid des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 17. August 2001 in Sachen H.R.O. gegen einen Entscheid der Fremdenpolizei (BE.1999.00021). Sachverhalt A. Der Beschwerdeführer wurde am 12. Dezember 1977 in A., Kanton Aargau, geboren. Er besuchte hier die Primarschule bis zur vierten Klasse und reiste dann gemeinsam mit seinen Geschwistern in die Türkei aus. Seine Eltern wollten ursprünglich nachkommen, änderten aber in der Folge ihre Rückkehrpläne.

Der Beschwerdeführer lebte in der Türkei und ging auch dort zur Schule. Die Sommerferien verbrachten er und seine Geschwister aber regelmässig bei den Eltern in der Schweiz. Am 16. Juni 1994 stellte der Vater des Beschwerdeführers, welcher hier über eine Niederlassungsbewilligung verfügt, für den Beschwerdeführer ein Familiennachzugsgesuch, hielt aber in der Folge nicht an diesem fest. Im Sommer 1994 und 1995 hielt sich der Beschwerdeführer ferienhalber in der Schweiz auf. Am 13. August 1995 reichte sein Vater ein zweites Familiennachzugsgesuch für ihn ein. Mit Schreiben vom 28. November 1995 teilte die Fremdenpolizei, Sektion Bewilligungen, mit, dass gemäss neuer Praxis der Fremdenpolizei und aufgrund von Bundesgerichtsentscheiden ein Famili-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.